

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>46. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 21. August 2019</p>	<p>Nummer 18</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
80	Allgemeinverfügung Grillverbot	158
81	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Bad 122 für Salzgitter-Bad „Engeroder Straße Nord“	160
82	Aufstellung des Bebauungsplans Bad 122 für Salzgitter-Bad „Engeroder Straße Nord“	163
83	Öffentliche Zustellung*	165
84	Öffentliche Zustellungen*	165

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

80

Allgemeinverfügung Grillverbot

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst BürgerService und Ordnung, erlässt gemäß § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den Bereich der Stadt Salzgitter ist bis auf weiteres das Grillen in Park- und Grünanlagen verboten.

Im Einzelnen gilt dieses Verbot für folgende Grillplätze und -flächen:

- die vier öffentlichen Grillplätze am Salzgittersee:
 - Reppnersche Bucht,
 - in der Nähe des Tauchereinstiegs,
 - in der Nähe der Grundschule am See,
 - am Piratenspielplatz,
- die Grillflächen im Salzgitter-Höhenzug entlang der Wanderwege:
 - in Gebhardshagen (Gustedter Straße am Steinbruch),
 - Lichtenberg (Waldeingang am Großparkplatz vor der Burgruine),
 - Salder (Steinbruch am Hasselberg).

2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Verbotes wird ein Zwangsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 € angedroht.
4. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadt Salzgitter (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Zi.-Nr. 023) eingesehen sowie im Internet unter <http://www.salzgitter.de> als PDF-Dokument abgerufen werden.

I. Begründung

Aufgrund der andauernden hohen Temperaturen und der seit Wochen ausbleibenden Niederschläge sind die Böden in den öffentlichen Frei- und Grünflächen stark ausgetrocknet. Grills oder andere Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer können schnell Ursache für ausbreitende

Brände sein, selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten. Um der beschriebenen Gefahr zu begegnen, wird daher das o. g. Verbot erlassen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 NPOG, nach der die zuständige Ordnungsbehörde notwendige Maßnahmen treffen kann, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Diese Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Brandgefahr einzudämmen.

Bis wann dieses Verbot aufrechterhalten werden muss, ist noch nicht abzusehen. Eine Entscheidung über die Aufhebung wird zu gegebener Zeit getroffen.

Wegen des besonderen Interesses am Schutz von Leben und Gesundheit wird ein Durchsetzen der Maßnahme durch die Anwendung von Zwang notwendig. Wird die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Allgemeinverfügung gemäß § 64 NPOG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Das Zwangsmittel ist als Maßnahme zur Ahndung von Verstößen gegen Ziffer 1 der Allgemeinverfügung rechtmäßig. Ausgetrocknete Gräser, Sträucher, unachtsam weggeworfene Zigarettenkippen, aber auch Glasscherben können schnell die Ursache für die sich ausbreitenden Brände sein. Durch das Verbot soll die bestehende akute Brandgefahr gemindert werden. Eine Missachtung dieser Verfügung durch ein Zuwiderhandeln stellt eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit dar.

Geeignetes Zwangsmittel bei Zuwiderhandlungen ist das Zwangsgeld gemäß § 67 NPOG. Die Höhe ist im Einzelfall zu bestimmen. Alternative, mildere Zwangsmittel kommen nicht in Betracht.

Die Verfügung ergeht gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) als Allgemeinverfügung, da sie sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die, die die entsprechenden Bereiche der Allgemeinverfügung aufsuchen.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wird die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt.

II. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ((VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein evtl. eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von Rechtsbehelfen die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahren, die von Grills oder anderen Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer ausgehen, können zu gefährlichen Situationen führen, in denen das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet wird. Der Schutz bedeutender Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig eingelegt werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Allgemeinverfügung zulässigen Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig gestellt werden.

In Vertretung

Gez. Eric Neiseke

Salzgitter, den 25.07.2019

81

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Bad 122 für Salzgitter-Bad „Engeroder Straße Nord“

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Bad 122 für Salzgitter-Bad „Engeroder Straße Nord“

vom 29.08.2019 bis 13.09.2019

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,
9. Obergeschoss, Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 am

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Die Planung ist während dieses Zeitraums auch im Internet unter http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp_auto_4998.php abrufbar.

Das Plangebiet liegt zwischen der Burgstraße und dem Baugebiet Nordholz. Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die langfristige Sicherung der Erschließungsfunktion der Straße zu gewährleisten. Durch den aufzustellenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die bestimmungsgemäße Herstellung und die öffentliche Widmung geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter,

Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 925 oder 910 im Hochhaus

Telefon-Nr. 839 - 3520 oder -3524

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung –



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Bad 122
für SZ-Bad "Engeroder Straße Nord"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bad 122
für Salzgitter-Bad
"Engeroder Straße Nord"

82**Aufstellung des Bebauungsplans Bad 122 für Salzgitter-Bad
der Straße Nord“****„Engero-**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Lebenstedt beschlossen.

Das Ziel der Planung ist es, die langfristige Sicherung der Erschließungsfunktion der Straße zu gewährleisten. Durch den aufzustellenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzung für die bestimmungsgemäße Herstellung und die öffentliche Widmung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Bad 122
für SZ-Bad "Engeroder Straße Nord"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bad 122
für Salzgitter-Bad
"Engeroder Straße Nord"

83

84

